

Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Software time2learn

1 Geltungsbereich

Die Verbände kibesuisse und ARTISET lizenzieren ihren Kundinnen und Kunden die Software time2learn ("**Software**"). Es ist jeweils derjenige Verband der Lizenzgeber, in dessen Branche die Kundin/der Kunde den Arbeitsschwerpunkt hat. Kundinnen und Kunden sind Lehrbetriebe, die die Software beim Lizenzgeber bestellt haben. ("**Kundinnen/Kunden**"). Die Kundinnen und Kunden stellen sodann ihren autorisierten Nutzenden die Software zur Verfügung.

Die Software bietet eine Lösung des Anbieters Swiss Learning Hub AG zur Verwaltung von Stamm- und Leistungsdaten im Zusammenhang mit der Ausbildung und von mit dem Lehrbetrieb zusammenhängenden Dokumenten und Ausbildungsinhalten.

Die vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und der Kundin/dem Kunden betreffend Lizenz, Zugang und Nutzung der Software.

2 Leistungsumfang

2.1 Bereitstellung und Nutzung der Software

Der Lizenzgeber stellt der Kundin/dem Kunden die Software ausschliesslich für Mitarbeitende und Lernende der Kundin/des Kunden zur Verfügung ("**autorisierte Nutzende**").

Die Software steht der Kundin/dem Kunden ohne Exklusivitätsanspruch zur Nutzung zur Verfügung, d.h. die gleiche Software kann auch einer unbestimmten Anzahl von dritten (auch Konkurrenz-) Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Software bietet diejenigen Funktionalitäten, die in dem jeweils gültigen Bedienungshandbuch beschrieben sind. Das Bedienungshandbuch kann von der Website www.time2learn.ch bezogen werden. Die Benutzung wird nur gewährt im Rahmen der im Bedienungshandbuch beschriebenen technischen und operationellen Voraussetzungen, bspw. betreffend Browserversionen und Konfigurationen.

Die Kundin/Der Kunde ist für die Verwaltung von Profilen der autorisierten Nutzenden allein zuständig. Diese Profile sind von der Kundin/von dem Kunden geheim zu halten sowie vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die Zugangsdaten dürfen nicht mehrfach genutzt werden oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden.

Die Kundin/Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Nutzung keinesfalls in vertrags- oder gesetzeswidriger Weise oder zu gesetzeswidrigen Zwecken (inkl. Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Verwendung von unrechtmässig erlangten bzw. bearbeiteten Daten) erfolgt. Insbesondere ist es der Kundin/dem Kunden und dessen autorisierten Nutzenden untersagt, Inhalte der Software (oder die mit der Software zusammenhängenden Rechte) ganz oder teilweise zu veröffentlichen oder auf öffentlichen Plattformen zu verbreiten. Die Kundin/Der Kunde hält den Lizenzgeber von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und von sämtlicher Haftung schadlos, die dem Lizenzgeber durch eine vertrags- oder gesetzeswidrige



Nutzung entstehen. Der Lizenzgeber (allenfalls mittels Anbieter Swiss Learning Hub AG) ist ausserdem berechtigt, rechtswidrige Inhalte ohne weiteres zu löschen.

Die Kundin/Der Kunde verpflichtet sich, die hier und im Bedienungshandbuch enthaltenen Systemvoraussetzungen jederzeit einzuhalten, und dafür zu sorgen, dass die autorisierten Nutzenden mit der ordnungsgemässen Bedienung der Software vertraut sind.

Die Kundin/Der Kunde trifft zudem die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass keine Dritte (bzw. neben den autorisierten Nutzenden keine Personen) auf die Software Zugriff haben. Im Falle eines nicht autorisierten Zugriffs verpflichtet sich die Kundin/der Kunde, den Lizenzgeber unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen und alle notwendigen Informationen und Hilfeleistungen zur Vermeidung, Verminderung oder Behebung eines möglichen Schadens zur Verfügung zu stellen.

2.2 Bereitstellung, Nutzung und Rechte an den Ausbildungsinhalten

Die unter diesem Vertrag vereinbarten Leistungen umfassen ebenfalls die Bereitstellung von Ausbildungsinhalten (u.a. sämtliche Umsetzungsinstrumente aller Fachrichtungen der FaBe-Lehre) auf der Software.

Nach der Registrierung erwirbt die Kundin/der Kunde das nicht ausschliessliche, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, entgeltliche Recht, die Ausbildungsinhalte im vorgesehenen Rahmen für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Das Nutzungsrecht für die in der Software bereitgestellten Ausbildungsinhalte endet, sobald der Nutzungsvertrag gemäss Ziffer 7 gekündigt wird bzw. wenn der autorisierte Nutzende das Recht zur Nutzung der Software verliert.

Falls ein Lehrverhältnis aufgelöst oder regulär beendet wird, verfällt das Nutzungsrecht auch an den individuellen Ausbildungsinhalten auf Ende des laufenden Schuljahres.

Alle Rechte im Zusammenhang mit den Ausbildungsinhalten (wie z.B. Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte) sind mit Ausnahme der von der Kundin/vom Kunden übermittelten Inhalte Eigentum des Lizenzgebers.

3 Immaterialgüterrechte an der Software

Die im Rahmen dieses Vertrages von der Swiss Learning Hub AG zur Verfügung gestellte Software gehört ausschliesslich und vollständig der Swiss Learning Hub AG. Alle Rechte bezüglich Informationen, Elementen und Inhalten der Software (wie z.B. Urheber-, Marken- und andere Schutzrechte) sind mit Ausnahme der von der Kundin/vom Kunden übermittelten Inhalte Eigentum von Swiss Learning Hub AG.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages erwirbt die Kundin/der Kunde das nicht ausschliessliche, zeitlich auf die Vertragsdauer beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare entgeltliche Recht, die Software im vorgesehenen Rahmen für den eigenen Gebrauch und zu Ausbildungszwecken zu benutzen. Die Kundin/Der Kunde erwirbt insbesondere nicht das Recht, das Produkt oder Teile davon in irgendeiner Weise entweder selbst oder mit Hilfe Dritter zu bearbeiten, weiter zu verwenden, zu kopieren, zu ändern oder mit anderen Werken zusammenzufügen.



Der Lizenzgeber kann bei Missbrauch oder Zahlungsverzug den Account sperren, damit bleibt der Kundin/dem Kunden, respektive den autorisierten Nutzenden der Zugriff auf die Software ab Sperrung verwehrt.

4 Betrieb

4.1 Verfügbarkeit

Der Lizenzgeber stellt durch Swiss Learning Hub AG die Software mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand zur Verfügung und wird bei einer Leistungsstörung die Funktionalitäten so rasch als mit angemessenem Aufwand möglich erneut bereitstellen.

4.2 Support

Swiss Learning Hub AG erbringt keine Supportleistungen an Kundinnen und Kunden (namentlich weder first-level-support noch second-level-support). Der Support wird durch den Lizenzgeber geleistet und ist in den Lizenzkosten inbegriffen.

Der Lizenzgeber betreibt diesen Support nach "best effort". Er bietet keine Gewähr für eine bestimmte Support-Verfügbarkeit oder andere Service Levels.

5 Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Es gilt die Preistabelle, die vom Lizenzgeber vorgegeben wird. Es gelten die auf den Webseiten des Lizenzgebers publizierten Preistabellen.

Der Software-Anbieter kann unter bestimmten Umständen die angebotenen Preise anpassen. Der Lizenzgeber hat aus diesem Grund das Recht, ebenfalls Preisanpassungen in den publizierten Preistabellen vorzunehmen, und zwar höchstens einmal jährlich mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten, auf Ende Juli. Eine solche Preiserhöhung berechtigt die Kundin/den Kunden den Vertrag gemäss Ziffer 7 zu kündigen.

Sämtliche Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer.

5.2 Berechnung nach Aufwand

Allfällige Zusatzleistungen, welche über die oben beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden der Kundin/dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.3 Zahlungsbedingungen

Die gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen zahlbar. Der Lizenzgeber kann bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat den Account sperren, damit bleibt der Kundin/dem Kunden, respektive den autorisierten Nutzenden der Zugriff auf die Software verwehrt.

5.4 Datenschutz

Die persönlichen Kontaktinformationen der Kundin/des Kunden können von den Verbänden kibesuisse, ARTISET sowie SAVOIRSOCIAL zu administrativen sowie Support-Zwecken



bearbeitet werden. Zudem können die Daten zur Verbesserung und zu Ausbildungszwecken von den genannten Verbänden und Swiss Learning Hub genutzt werden.

Die Verbände kibesuisse und ARTISET sind verpflichtet, die massgeblichen Regeln der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.

Personendaten werden zum Zweck der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten, Vernichtung, Verlust und weitere damit zusammenhängende Risiken geschützt.

Im Übrigen informiert der Lizenzgeber über seine Datenschutzerklärungen, welche auf ihren Webseiten auffindbar sind (vgl. Datenschutzerklärung von kibesuisse unter <https://www.kibesuisse.ch/datenschutz> und die Datenschutzerklärung von ARTISET unter <https://www.artiset.ch/Datenschutz>).

Soweit der Lizenzgeber im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts als Auftragsdatenbearbeiter Personendaten für die Kundin/den Kunden bearbeitet, gilt zusätzlich die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung in Anhang dieser Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

6 Garantie und Haftung

6.1 Haftung

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Verbände kibesuisse und ARTISET und aller Erfüllungsgehilfen für jegliche direkte Schäden aus der Nutzung des Leistungsumfangs insgesamt auf den Betrag beschränkt, den die Kundin/der Kunde für die Leistung bezahlt hat.

Zudem, sofern nicht gesetzlich zwingend erforderlich, haften die Verbände kibesuisse und ARTISET unter keinen Umständen für Verlust oder Beschädigung von Daten, indirekte und mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Die Verbände kibesuisse und ARTISET haften nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (auch wegen Ereignissen höherer Gewalt), an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wurden. Die für die Erfüllung vorgesehenen Zeiträume werden gegebenenfalls entsprechend der Dauer der Beeinträchtigung durch höhere Gewalt angepasst.

7 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit dem Eingang der Registrierung oder dem Bezug einer Lizenz in Kraft.

Ist die Nutzung der Software von einem der Vertragspartner:innen nicht mehr gewünscht, kann der Vertrag auf Ende jeden Lehrjahres mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich (E-Mail reicht) gekündigt werden. Bei Beendigung der Nutzung der Software sperrt der Lizenzgeber das betreffende Konto.

8 Lizenzdauer und Zahlung

Jede Lizenz ist je nach Auswahl der Lizenzgruppe bei der Bestellung zwei oder drei Lehrjahre gültig. Ein Lehrjahr bezeichnet die Dauer vom 01. August bis zum 31. Juli. Jede Lizenz wird



der Kundin/dem Kunden einmal pro Lehrjahr in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach einer schriftlichen Ankündigung über time2learn. Bis zum in der Ankündigung genannten Termin kann die Anzahl der bezogenen Lizenzen reduziert werden. Danach sind die bezogenen Lizenzen für das laufende Lehrjahr geschuldet. Eine Nachbestellung von Lizenzen für das laufende Lehrjahr ist jederzeit möglich und wird jeweils zeitnah, ohne schriftliche Vorankündigung, in Rechnung gestellt.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieses Vertrages oder eines Anhanges nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner:innen werden dann den Vertrag so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

9.2 Übertragung des Vertrages

Der Lizenzgeber sowie der Softwarehersteller Swiss Learning Hub AG sind berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Kundin/des Kunden auf eine andere Organisation zu übertragen.

Die Abtretung von Rechten und Pflichten der Kundin/des Kunden auf einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers.

9.3 Änderungen der vorliegenden Bedingungen

Der Lizenzgeber behält sich vor, die vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten Lizenz- und Nutzungsbedingungen werden den Kundinnen und Kunden per E-Mail oder über die Software bzw. Plattform time2learn als Notifikation zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern die Kundin/der Kunde diesen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe in Textform widerspricht, oder wenn die Kundin/der Kunde nach der Zusendung weiterhin Leistungen des Lizenzgebers in Anspruch nimmt. Bei einem Widerspruch der Kundin/des Kunden kann der Lizenzgeber diesen Vertrag ausserordentlich per sofort kündigen.

9.4 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln Internationalen Privatrechts (IPRG) und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht).

9.5 Gerichtsstand

Als ausschliesslicher **Gerichtsstand** wird **Stadt Zürich** vereinbart.

Anhang: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV)

Einleitung

Der Lizenzgeber (Auftragsbearbeiter) verarbeitet im Auftrag der Kundin/des Kunden («Auftraggeber:in») Personendaten, die im Rahmen der Lizenz- und Nutzungsbedingungen vereinbarten Dienstleistungen betreffen. Diese Personendaten werden im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung übermittelt, gespeichert oder empfangen («Auftragsdaten»). Diese Vereinbarung spezifiziert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien gemäss den Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes («DSG») und der Datenschutzverordnung («DSV») sowie, soweit anwendbar, der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sofern diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Weitergehende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung sowie die Art der personenbezogenen Daten und die betroffenen Personenkategorien ergeben sich hauptsächlich aus den Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Bearbeitet werden dabei Stammdaten sowie Informationen zum Ausbildungsstand der Mitarbeitenden der Lehrbetriebe der Auftraggeber:innen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Registrierung oder dem Erwerb einer Lizenz in Kraft und bleibt gültig, solange der Auftragsbearbeiter im Besitz der von dieser Vereinbarung erfassten Personendaten ist oder darauf zugreifen kann. Danach endet die Vereinbarung automatisch.

Der/Die Auftraggeber:in kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsbearbeiter wiederholt und schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen zwingende Datenschutzvorschriften verstösst, eine vertragskonforme Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Nachfrist von mindestens dreissig (30) Tagen behebt. Eine solche Kündigung zieht auch die Beendigung der damit verbundenen Leistung (Lizenz) nach sich.

Pflichten des Auftragsbearbeiters

- Vertraulichkeit

Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, die Auftragsdaten vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Personen Zugang zu gewähren, die diesen für ihre Arbeit benötigen. Er stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden und andere Beauftragte die Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und dieser Vereinbarung verarbeiten. Zudem sorgt er dafür, dass alle zur Datenverarbeitung berechtigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Ende der Datenverarbeitung bestehen. Der Auftragsbearbeiter haftet für das Verhalten seiner Mitarbeitenden und anderer Hilfspersonen wie für sein eigenes.

- **Befolgung von Weisungen**

Der Auftragsbearbeiter ist verpflichtet, die Auftragsdaten ausschliesslich gemäss den Vorgaben des Lizenzvertrags, dieser Vereinbarung und gegebenenfalls weiterer, dokumentierter Anweisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu verarbeiten. Sollte der Auftragsbearbeiter aufgrund abweichender gesetzlicher Pflichten (z.B. verbindliche Anordnungen oder Anfragen von zuständigen Behörden) zu einer anderen Verarbeitung als der von dem/der Auftraggeber:in vorgegebenen verpflichtet sein, oder der Meinung sein, eine Anweisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers verstosse gegen geltende Datenschutzvorschriften, muss er den/die Auftraggeber:in so früh wie möglich und vor der Durchführung der Anweisungen darüber informieren, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Anweisungen sollen in der Regel in Textform erteilt werden. Mündliche Anweisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

- **Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)**

Der Auftragsbearbeiter wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten und aufrechterhalten, dass er den Datenschutzerfordernungen gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Massnahmen (TOM) ergreifen, um die Auftragsdaten angemessen zu schützen, insbesondere vor versehentlicher oder unrechtmässiger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff. Diese Massnahmen müssen den Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes und, falls anwendbar, Art. 32 der EU-DSGVO entsprechen. Die vom Auftragsbearbeiter derzeit getroffenen TOM sind:

- Zugangskontrollen
- Sichere Aktenvernichtung
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Datenzugriffe nur mit Authentifizierung
- Multi-Faktor-Authentifizierung
- Passwortregeln
- Need-to-know-Prinzip
- Verschlüsselte Datenübertragung
- Endgeräte verschlüsselt
- TLS (Transport Layer Security) – unterstützte Kommunikation
- Penetration Tests, ext. Security Audits
- Information Security Management System (ISMS)
- Backups
- Business-Continuity-Konzept
- Firewalls und Malwareschutz
- Trennung produktive/andere Systeme
- Installation von Software kontrolliert
- Zertifizierung ISO 27001 (AVV im Scope)
- Weisung zur Informationssicherheit
- Schulung zur Informationssicherheit

Der/Die Auftraggeber:in bestätigt, dass er/sie die getroffenen Massnahmen geprüft und für ausreichend befunden hat, wobei der Stand der Technik, Kosten, Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen berücksichtigt wurden. Der Auftragsbearbeiter kann die technischen und organisatorischen Massnahmen im Laufe der Zeit anpassen, muss jedoch sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau mindestens dem bisherigen entspricht und die Wirksamkeit der Massnahmen regelmässig überprüfen.

- **Unterstützung der Auftraggeberin und Betroffenenrechte**

Der Auftragsbearbeiter hilft dem/der Auftraggeber:in in geeigneter Weise bei der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zur Gewährleistung angemessener Datensicherheit, zur Meldung von Datenschutzverletzungen, zur Durchführung von Datenschutz-Folgeabschätzungen und zur Dokumentation von Verarbeitungsvorgängen. Ebenso unterstützt er den/die Auftraggeber:in bei Anfragen von betroffenen Personen, wie z.B. Auskunfts- oder Löschgesuchen, sowie bei Auskunftspflichten gegenüber Behörden. Bei Bedarf hilft er dabei, die erforderlichen Daten und Informationen zusammenzustellen.

Wenn eine betroffene Person direkt an den Auftragsbearbeiter Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder andere Ansprüche bezüglich der Auftragsdaten stellt, verweist der Auftragsbearbeiter die Person an den/die Auftraggeber:in, sofern eine Zuordnung möglich ist. Der Auftragsbearbeiter darf Anfragen betroffener Personen nur mit ausdrücklicher Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers beantworten und keinesfalls eigenständig.

- **Meldung von Verletzungen und Massnahmen von Behörden**

Der Auftragsbearbeiter informiert den/die Auftraggeber:in unverzüglich über bekannte oder vermutete Sicherheitsverletzungen bei sich oder seinen Unterauftragnehmern. Er ergreift sofort Massnahmen zum Schutz der Auftragsdaten. Der/Die Auftraggeber:in ist dafür verantwortlich, Melde- und andere Pflichten aufgrund der Verletzung zu erfüllen, wobei der Auftragsbearbeiter ihn/sie dabei angemessen unterstützt. Die Meldung durch den Auftragsbearbeiter stellt keine Anerkennung von Schuld oder Haftung dar.

Soweit gesetzlich möglich, informiert der Auftragsbearbeiter den/die Auftraggeber:in über behördliche Kontrollen und Massnahmen, welche die Auftragsdatenverarbeitung betreffen.

Pflichten des/der Auftraggeber:in

Der/Die Auftraggeber:in ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung an sich inklusive der Zulässigkeit der Auftragsdatenbearbeitung durch den Auftragsbearbeiter verantwortlich. Der/Die Auftraggeber:in garantiert, dass die Auftragsdaten rechtmässig und unter Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erhoben wurden, und dass die Überlassung der Auftragsdaten an den Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung und alle an den Auftragsbearbeiter im Hinblick auf die Bearbeitung der Auftragsdaten erteilten Weisungen rechtmässig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Der/Die Auftraggeber:in ist insbesondere dafür verantwortlich, allfällig erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen einzuholen.

Ort der Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe ins Ausland

Die Auftragsdaten werden in der Schweiz, der EU, dem EWR oder einem Land verarbeitet, das von der Europäischen Kommission als mit angemessenem Datenschutzniveau bewertet wurde. Jede Datenübermittlung oder Verlagerung ausserhalb dieser Gebiete bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers und muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere den Bedingungen in Kapitel V der EU-DSGVO und im Schweizer Datenschutzgesetz. Der Auftragsbearbeiter verpflichtet sich, vor einer solchen Übermittlung oder Verlagerung angemessene Zusatzverträge abzuschliessen und erforderlichenfalls geeignete rechtliche, technische oder organisatorische Massnahmen zu ergreifen.



Unterauftragsverhältnisse

Der/Die Auftraggeber:in gewährt dem Auftragsbearbeiter zur Bearbeitung der Auftragsdaten generell das Recht Unter-Auftragsbearbeiter:innen beizuziehen, soweit vorliegende Bestimmungen eingehalten werden. Die genehmigten Unter-Auftragsbearbeiter:innen sind die Swiss Learning Hub AG und SAVOIRSOCIAL sowie ARTISET soweit kibesuisse Lizenzgeber ist bzw. kibesuisse sofern ARTISET Lizenzgeber ist. Will der Auftragsbearbeiter die Liste um weitere Unter-Auftragsbearbeiter:innen erweitern oder anpassen, so teilt sie dies dem/der Auftraggeber:in in geeigneter Weise mindestens dreissig Tage im Voraus in Textform mit. Der/Die Auftraggeber:in kann einer Erweiterung oder Anpassung der Liste innert fünfzehn (15) Tagen schriftlich widersprechen; er/sie wird einen Widerspruch jedoch nicht unbillig und ohne Grund vornehmen. Können sich die Parteien nicht innert fünfzehn (15) Tagen einigen, kann der/die Auftraggeber:in die Auftragsbearbeitung und die davon betroffene Leistung (Lizenz) ausserordentlich kündigen.

Haftung

Die Haftung der Parteien unter dieser Vereinbarung richtet sich nach den entsprechenden Haftungsbestimmungen und -beschränkungen gemäss den Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Weitergehende Haftungsansprüche aus zwingendem Recht bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

- Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Vereinbarung weiter. Die Parteien werden dann die Vereinbarung so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

- Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

- Gerichtsstand

Als ausschliesslicher **Gerichtsstand** wird **Stadt Zürich** vereinbart.